

# „Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch den Verein nach § 10 Abs. 3 AWaffV<sup>1</sup>

Neuregelung: Ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes kann seit dem 01.12.2003 Aufsichtspersonen registrieren und selbst beauftragen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde entfällt in diesem Fall.

Der schießsportliche Verein hat bei der **Registrierung**

- das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde
- gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

zu überprüfen und zu vermerken.

Der (volljährigen) Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein **Nachweisdokument** auszustellen.

Hinweis: Die Aufsichtsperson hat dieses Nachweisdokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.  
Eine Kopie des Nachweisdokumentes sollte sich deshalb immer bei den Registrierungsunterlagen des Vereins befinden, die in der Schießstätte aufzubewahren sind.

**Kontrolle:** Der Verein hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Die zuständige Behörde hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- die Sachkunde (§ 7 WaffG)
- oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder - und Jugendarbeit

nicht besitzen, die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

Anmerkung: Dies gilt auch entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein mitzuführen ist.

---

<sup>1</sup> AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003